

überlingen

Wahl- und Geschäftsordnung

des

Jugendgemeinderats

der

Stadt Überlingen am Bodensee

Inhalt

Präambel.....	3
Erster Abschnitt - Grundsätze	3
§ 1 Einrichtung eines Jugendgemeinderats, Aufgabenstellung	3
§ 2 Zusammensetzung, Vorsitz	3
§ 3 Vorstand	3
§ 4 Wahlgrundsätze.....	4
§ 5 Amtszeit, Ausscheiden und Nachrücken	4
Zweiter Abschnitt - Wahlverfahren	4
§ 6 Wahlzeitraum und Bekanntmachung der Wahl	4
§ 7 Wahlbezirke und Wahlräume.....	4
§ 8 Wählerverzeichnis, Benachrichtigung	5
§ 9 Bewerbungen	5
§ 10 Stimmzettel, Wahlumschläge.....	5
§ 11 Wahlausschuss	5
§ 12 Wahlhandlung, Teilermittlung des Wahlergebnisses	5
§ 13 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses	6
§ 14 Verteilung der Sitze	6
§ 15 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigungen	6
Dritter Abschnitt - Geschäftsgang	6
§ 16 Sitzungen, Teilnahme, Öffentlichkeit	6
§ 17 Geschäftsgang, Beschlussfassung	7
§ 18 Niederschrift, Schriftführung.....	7
§ 19 Mitwirkung im Jugendgemeinderat	7
Vierter Abschnitt - Schlussbestimmungen	8
§ 20 Geltung anderer Rechtsvorschriften	8
§ 21 Übergangsbestimmungen	8
§ 22 Inkrafttreten	8

Die in der Wahl- und Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

Präambel

Politik für Jugendliche zu machen heißt, Politik mit Jugendlichen zu machen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wird in Überlingen ein Jugendgemeinderat eingerichtet. In diesem können sich Jugendliche engagieren, ihre Wünsche, Vorstellungen und Anregungen äußern und in die kommunalpolitische Diskussion einbringen. Mit dem Jugendgemeinderat werden die Jugendlichen in den demokratischen Willensbildungsprozess einbezogen.

Erster Abschnitt - Grundsätze

§ 1 Einrichtung eines Jugendgemeinderats, Aufgabenstellung

- (1) Der Jugendgemeinderat ist die gewählte Vertretung der Jugendlichen in der Stadt Überlingen am Bodensee und besteht aus den gewählten Mitgliedern, Jugendgemeinderätinnen und Jugendgemeinderäte genannt.
- (2) Der Jugendgemeinderat vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen sowie dem Oberbürgermeister; er hat ein Vorschlagsrecht und ein Anhörungsrecht. Dieses wird vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter bzw. bei deren Verhinderung von einem vom Jugendgemeinderat entsandten Vertreter ausgeübt. An Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse nehmen maximal zwei Jugendgemeinderäte teil. Eine Teilnahme in nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse ist möglich, sofern Belange der Jugendlichen behandelt werden.
- (3) Der Jugendgemeinderat erhält im Rahmen des Haushaltsplans der Stadt Überlingen am Bodensee einen eigenen Etatposten zugewiesen. Darin sind Mittel für Fort- und Weiterbildung, Workshops und Seminare seiner Mitglieder enthalten. Über diese Haushaltsmittel kann der Jugendgemeinderat im eigenen Ermessen entscheiden. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind nur möglich, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Ausgabe vom Oberbürgermeister oder vom Gemeinderat genehmigt wird.
- (4) Der Jugendgemeinderat berichtet einmal jährlich über seine Arbeit im Gemeinderat.

§ 2 Zusammensetzung, Vorsitz

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 11 in Urwahl gewählten Mitgliedern.
- (2) Den Vorsitz führt der aus der Mitte des Jugendgemeinderats gewählte Vorsitzende des Jugendgemeinderats bzw. bei Verhinderung des Vorsitzenden sein Stellvertreter.

§ 3 Vorstand

- (1) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl einen Jugendgemeinderatsvorstand. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: Dem ersten Vorsitzenden und Sitzungsleiter, einem Finanzreferenten und gleichzeitigem Stellvertreter des Vorsitzenden und einem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Jugendgemeinderats vor, stellt die Tagesordnung auf und führt die Beschlüsse aus.
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 4 Wahlgrundsätze

- (1) Der Jugendgemeinderat wird in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die in Überlingen mit alleinigem oder Hauptwohnsitz gemeldet sind, sowie alle Schüler in Überlinger Schulen, die am letzten Tag des Wahlzeitraums das 13., aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Wählbar sind die Wahlberechtigten nach Absatz 2.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat 11 Stimmen; eine Stimmenhäufung ist möglich.
- (5) Die Wahlen finden grundsätzlich an den weiterführenden und beruflichen Schulen in Überlingen statt und werden von diesen in Absprache mit der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats koordiniert. Die Wahlvorstände werden aus der Mitte der Wahlberechtigten gestellt. Für die Überlinger Jugendlichen, die eine Schule außerhalb von Überlingen besuchen, wird im Jugendcafé ein Wahllokal eingerichtet.

§ 5 Amtszeit, Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Die Amtszeit des Jugendgemeinderats beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Zusammentreten zu der ersten Sitzung und endet nach zwei Jahren.
- (2) Aus dem Jugendgemeinderat scheidet ein Mitglied aus, wenn es als Überlinger, der eine auswärtige Schule besucht, seinen alleinigen oder Hauptwohnsitz in eine andere Kommune verlegt, wenn es als Nichtüberlinger seine Überlinger Schule verlässt bzw. keine Überlinger Schule mehr besucht oder wenn es in den Gemeinderat eintritt.
- (3) Ein Mitglied des Jugendgemeinderats kann aus wichtigem Grund sein Ausscheiden verlangen. Wenn ein Mitglied des Jugendgemeinderats dreimal unentschuldigt fehlt, erhält es einen Brief per Einschreiben mit Rückschein. Darin wird es zu einer Rücksprache beim Oberbürgermeister eingeladen. Kommt das Mitglied des Jugendgemeinderats dieser Aufforderung innerhalb von vier Wochen nicht nach, dann gilt dies als Verlangen, aus dem Jugendgemeinderat auszuschneiden. Im Wiederholungsfall entscheidet der Jugendgemeinderat über sein Ausscheiden.
- (4) Tritt ein Mitglied des Jugendgemeinderats sein Amt nicht an oder scheidet es während der Amtszeit aus, rückt die bei der Wahl festgestellte nächste Ersatzperson nach.

Zweiter Abschnitt - Wahlverfahren

§ 6 Wahlzeitraum und Bekanntmachung der Wahl

- (1) Der Wahlzeitraum (Montag bis einschließlich Donnerstag in einer Schulwoche) wird von der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats in Absprache mit den Überlinger Schulen festgelegt. Die Schulen legen den innerhalb des Wahlzeitraums liegenden Wahltag an ihrer Schule fest.
- (2) Überlinger Jugendliche, die eine auswärtige Schule besuchen, können während des Wahlzeitraums (Montag bis Donnerstag) im Wahllokal im Jugendcafé wählen.
- (3) Die Wahl des Jugendgemeinderats macht die Stadtverwaltung spätestens acht Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums ortsüblich bekannt.

§ 7 Wahlbezirke und Wahlräume

- (1) Für die Stimmabgabe bildet die Stadt mehrere Wahlbezirke, je einen pro weiterführende und berufliche Schule und einen für die Überlinger Jugendlichen, die eine auswärtige Schule besuchen.

- (2) Die Wahlräume in den weiterführenden und beruflichen Schulen werden von den Schulen, das Wahllokal im Jugendcafé von der Stadtverwaltung eingerichtet.

§ 8 Wählerverzeichnis, Benachrichtigung

Alle Wahlberechtigten werden von der Stadtverwaltung, mit Unterstützung der Schulen, in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Pro weiterführende und berufliche Schule wird ein Wählerverzeichnis erstellt sowie ein weiteres für die Überlinger Jugendlichen, die eine auswärtige Schule besuchen. Die Stadtverwaltung benachrichtigt die Wahlberechtigten bis zum 16. Tag vor dem Beginn des Wahlzeitraumes von ihrer Eintragung. Die Wählerverzeichnisse werden am 3. Tag vor dem Beginn des Wahlzeitraumes von der Stadtverwaltung abgeschlossen. Hierbei ist die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen und in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden.

§ 9 Bewerbungen

- (1) Bewerbungen um die Wahl in den Jugendgemeinderat können frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl und müssen spätestens 31 Tage vor Beginn des Wahlzeitraums um 12.00 Uhr bei der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats schriftlich eingereicht werden; hierauf ist bei der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl hinzuweisen.
- (2) Die Bewerbungen haben den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, die Anschrift der alleinigen bzw. Hauptwohnung und den Namen der besuchten Schule zu enthalten.

§ 10 Stimmzettel, Wahlumschläge

- (1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel enthalten die Namen und das Geburtsjahr der zugelassenen Bewerber mit den Angaben der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die Bewerber werden in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Bewerbung bei der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats auf dem Stimmzettel aufgenommen, bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.
- (3) Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten möglichst zusammen mit der Benachrichtigung nach § 8 in die Klassen zugeleitet; Überlinger Jugendliche, die eine auswärtige Schule besuchen, erhalten den Stimmzettel im Wahllokal.
- (4) An den beruflichen Schulen (nur Schüler mit Blockunterricht) und bei Abwesenheit während des Wahlzeitraums ist Briefwahl möglich. Briefwahlunterlagen können bis zum 4. Tag vor Beginn des Wahlzeitraums bei der Stadtverwaltung beantragt werden.

§ 11 Wahlausschuss

- (1) Dem Wahlausschuss obliegen die Leitung der Jugendgemeinderatswahl und die Feststellung des Wahlergebnisses. Er beschließt über die Zulassung der Bewerbungen.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitzendem, einem Schriftführer und einem Beisitzer. Diese sowie je ein Stellvertreter werden von der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats bestimmt.

§ 12 Wahlhandlung, Teilermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlberechtigte kann seine Stimmen nur persönlich abgeben. Die Stimmen werden in der Weise abgegeben, dass der Wähler auf dem Stimmzettel
- a) Bewerber, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,

- b) Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer „2“ oder „3“ hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.
- (2) Die Wahlen finden für Wahlberechtigte an Überlinger Schulen schulintern und für Überlinger Jugendliche, die eine auswärtige Schule besuchen, im Jugendcafé statt.

§ 13 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Am Tag nach Ablauf des Wahlzeitraums ermitteln die jeweiligen Wahlvorstände das Wahlergebnis und teilen dieses der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats mit. Festzustellen sind

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Zahl der Wähler,
- c) die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettel,
- d) die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
- e) die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Verteilung der Sitze

- (1) Die Sitze des Jugendgemeinderats werden in der Reihenfolge der Höhe der Stimmen, die auf die Bewerber entfallen, verteilt.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.
- (3) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen als Ersatzpersonen festzustellen.

§ 15 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigungen

Das Wahlergebnis wird von der Stadtverwaltung öffentlich bekannt gemacht. Ersatzpersonen werden hierbei nur in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen genannt. Ersatzpersonen, für die weniger als zehn Stimmen abgegeben worden sind, werden nicht namentlich aufgeführt; die auf sie entfallenen Stimmen werden in einer Summe genannt. Die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats informiert die gewählten Bewerber.

Dritter Abschnitt - Geschäftsgang

§ 16 Sitzungen, Teilnahme, Öffentlichkeit

- (1) Der Jugendgemeinderat wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens fünfmal jährlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Sitzungsunterlagen einberufen. Die Anzahl weiterer Sitzungen richtet sich nach der Geschäftslage und der Dringlichkeit. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden von der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Der Jugendgemeinderat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderats dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Der Jugendgemeinderat ist auch einzuberufen oder ein bestimmter Verhandlungsgegenstand ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, wenn dies von mindestens 50 wahlberechtigten Jugendlichen schriftlich beantragt wird.
- (3) Die Mitglieder des Jugendgemeinderats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats unter Angabe des Grundes rechtzei-

tig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung infolge unvorhersehbarer Ereignisse nicht möglich, kann sie nachträglich erfolgen.

(4) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

§ 17 Geschäftsgang, Beschlussfassung

- (1) Der Jugendgemeinderat kann seine inneren Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Wahl- und Geschäftsordnung durch eine Geschäftsordnung regeln.
- (2) Der Jugendgemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und durch Abstimmungen oder Wahlen beschließen. Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist der Jugendgemeinderat nicht beschlussfähig, muss innerhalb von zwei Wochen eine zweite Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Jugendgemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen erfolgen geheim mit Stimmzetteln. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist dies nicht der Fall, findet bei mehreren Bewerbern zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit genügt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 18 Niederschrift, Schriftführung

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der Sitzungsleitung und der anwesenden Mitglieder, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Protokollanten sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Mehrfertigungen der Niederschrift erhalten die Mitglieder des Jugendgemeinderats sowie die Geschäftsstelle des Gemeinderats.
- (2) Der Protokollant sowie eine Stellvertretung werden vom Jugendgemeinderat bestimmt. Sie müssen nicht Mitglied des Jugendgemeinderats sein.

§ 19 Mitwirkung im Jugendgemeinderat

- (1) Der Oberbürgermeister, sein Stellvertreter im Amt, ein Fachbereichsleiter oder ein von ihm beauftragter sachkundiger Bediensteter der Stadtverwaltung nimmt an den Sitzungen des Jugendgemeinderats beratend teil.
- (2) Der Jugendgemeinderat kann in seinen Sitzungen Zuhörern auf deren Antrag oder auf Antrag eines Mitglieds das Wort erteilen.
- (3) Zuhörer können zu Beginn jeder Sitzung Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten; hierbei soll ein Zeitrahmen von 3 Minuten eingehalten werden. Die Fragen beantwortet der Vorsitzende.
- (4) Den Mitgliedern des Jugendgemeinderats steht grundsätzlich eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu. Die Ausgestaltung obliegt dem Gemeinderat.
- (5) Die Jugendgemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Es gelten hier die Regelungen der Gemeindeordnung.
- (6) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sollen zur Teilnahme an Sitzungen des Jugendgemeinderats, Schulungen o.ä. von den Schulen vom Unterricht freigestellt werden.

Vierter Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 20 Geltung anderer Rechtsvorschriften

Soweit diese Wahl- und Geschäftsordnung oder die Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats nichts Näheres bestimmen, finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung auf den Jugendgemeinderat Anwendung.

§ 21 Übergangsbestimmungen

Zu der ersten Sitzung nach einer Jugendgemeinderatswahl lädt die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats ein.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Wahl- und Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Überlingen, den 14.05.2018

gez. Jan Zeitler
Oberbürgermeister